

DOKUMENT 309

| Kategorie | Absolut in 1000 ha LNF | | | | | | in Prozenten | | | | | |
|--|------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------------|------|------|------|------|------|
| | 1951 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 | 1951 | 1953 | 1954 | 1955 | 1956 | 1957 |
| Volkseigene Güter (VEG) | 192,6 | 247,9 | 280,1 | 283,5 | 286,4 | 296,6 | 2,9 | 3,8 | 4,3 | 4,4 | 4,4 | 4,6 |
| sonstige volkseigene u. örtl. Landw.-Betr. (ÖLB) | 206,6 | 546,8 | 481,5 | 283,2 | 236,1 | 269,9 | 3,2 | 8,4 | 7,4 | 4,4 | 3,6 | 4,2 |
| Produktionsgenossenschaften (LPG) | — | 900,0 | 833,7 | 1204,0 | 1461,5 | 1561,8 | — | 13,8 | 12,8 | 18,6 | 22,6 | 24,2 |
| Sozialistischer Sektor | 399,2 | 1694,7 | 1595,3 | 1770,7 | 1984,0 | 2138,3 | 6,1 | 26,0 | 24,5 | 27,4 | 30,6 | 33,0 |
| Privater Sektor | 6148,8 | 4816,6 | 4901,9 | 4705,4 | 4495,7 | 4337,2 | 93,9 | 74,0 | 75,5 | 72,6 | 69,4 | 67,0 |
| Gesamte Nutzfläche | 6548,0 | 6511,3 | 6497,2 | 6476,1 | 6479,7 | 6465,5 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100* |

*) Vgl. Anmerkung des Dokumentes 308.

*

Das SED-Regime mußte feststellen, daß die Bauern nicht bereit waren, freiwillig einer Genossenschaft beizutreten. Anfang 1954 übte es deshalb wieder einen stärkeren Druck auf die Privatbauern aus, der sich aber erst 1955 auszuwirken begann. Um die Privatbauern zum Eintritt gefügig zu machen, wurde die Differen-

zierung der Sollablieferung von pflanzlichen und tierischen Produkten zu Ungunsten der Privatbauern mit über 15 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durchgeführt. Wie aus dem Dokument 311 ersichtlich, haben die Vergünstigungen der LPG in der Sollablieferung noch heute volle Gültigkeit.

DOKUMENT 310

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

vom 2. Dezember 1953

(GBl. der DDR Nr. 127 v. 4. Dezember 1953)

§ 18

Ermittlung der Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

(1) Nach genauer Ermittlung der veranlagungspflichtigen Flächen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse sind auf Grund der ermäßigten Ablieferungsmengen nach der Verordnung vom 25. Juni 1953 über Erleichterungen in der Pflichtablieferung und zur weiteren Entwicklung der bäuerlichen Wirtschaften (GBl. S. 821) von den Räten der Kreise für die Gemeinden die Durchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen und danach von den Räten der Gemeinden die Abliefe-

rungsnormen der Betriebe für Getreide, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Schlachtvieh, Milch und Eier zu errechnen.

(2) Bei den Gemeinden, in denen auf Grund der in Abs. 1 erwähnten Ermäßigungen für höhere Betriebsgrößengruppen niedrigere Durchschnittsnormen als für vorhergehende Größengruppen entstanden sind, haben die Räte der Kreise unter Beteiligung von Differenzierungskommissionen die Normen so zu korrigieren, daß die Durchschnittsnormen der oberen Betriebsgrößen die der unteren nicht unterschreiten. Eine Senkung der Planmengen ist bei dieser Korrektur nicht zulässig.

Beispiel:

Gemeinde A

Durchschnittsnormen, die sich auf Grund der Ermäßigung ergeben:

| Betriebsgruppengrößen: | 1—2 | 2—5 | 5—10 | 10—15 | 15—20 | 20—35 | 35—50 | üb. 50 ha |
|------------------------|-----|-----|------|-------|-------|-------|-------|-----------|
| dz je ha | 4,5 | 6,5 | 10,5 | 13,2 | 16,5 | 19,5 | 19,— | 20,5 |
| notwendige Korrekturen | | | | | | | 19,6 | |

(3) Ausnahmen, daß die Durchschnittsnormen einer höheren Betriebsgrößengruppe unter die der vorangehenden Gruppen festgelegt werden, sind zugelassen, wenn innerhalb einer Gemeinde und in einer Betriebsgrößengruppe nur eine oder zwei besonders leistungsschwache Wirtschaften vorhanden sind.

(4) Des weiteren können die Durchschnittsnormen nur in Ausnahmefällen korrigiert werden, z. B. dort, wo bisher keine Übereinstimmung an den Kreisgrenzen erreicht wurde. Durch solche Korrekturen der Durchschnittsnormen darf in den Planmengen keine Änderung eintreten. Der Ausgleich soll jedoch nach Möglichkeit bei den angrenzenden Gemeinden des Nachbarkreises mit niedrigeren Durchschnittsnormen gefunden werden.

(5) Die Vorschläge über die vorzunehmenden Korrekturen sind von den Räten der Kreise (Städte) mit einer Berechnung der vorläufigen Planmengen dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen.

§ 19

Veranlagungsvorschlag für den einzelnen Betrieb
 (1) Die von den Räten der Kreise ermittelten Durchschnittsnormen nach Bestätigung der Korrekturen werden den Räten der Gemeinden zur Ausarbeitung der Veranlagungsvorschläge nach § 10 der Verordnung übergeben.

(2) Die Räte der Gemeinden arbeiten mit Hilfe von Differenzierungskommissionen unter unbedingter Einhaltung der ihnen übergebenen Durchschnittsnormen die Veranlagungsvorschläge für die einzelnen Betriebe aus.

Beispiel:

(Getreideveranlagung)

Die Durchschnittsnorm wurde für die Gemeinde in der Betriebsgrößengruppe 10—15 ha korrigiert und mit 12,3 dz je ha Getreide festgelegt.